

POLITISCHE GEMEINDE THAL



REGLEMENT

DER

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

vom Gemeinderat erlassen am:
17.01.1994

Änderungen vom:
22.08.2005 / 08.08.2022 / 06.02.2023 / 16.06.2025

Der Gemeinderat Thal erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit. g) und Art. 193 ff des Gemeindegesetzes vom 23.08.1979 und auf Art. 15 der Gemeindeordnung vom 30.03.1984 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufgabe der EV Die Technischen Betriebe Thal (Abteilung Elektrizitätsversorgung EV) versorgen das Gemeindegebiet mit elektrischer Energie.

Art. 2

Rechtsform Die Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Thal (nachstehend EV genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes.

Art. 3

- Organe
- a) Gemeinderat Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Gemeindeunternehmens.
(Art. 18 der Gemeindeordnung vom 30.03.1984)
- b) Kommission Der Gemeinderat bestimmt eine Kommission, der mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehört. Die Kommission berät den Gemeinderat.
- c) Betriebsleiter EV Dem Betriebsleiter obliegt die unmittelbare Führung der EV nach dem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft.

Art. 4

Rechtsmittel Können Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements, der Tarife und übrigen Vorschriften der EV nicht auf gutlichem Wege beigelegt werden, so kann vom Abonnenten oder von der EV innert 14 Tagen ein schriftlicher Rekurs an den Gemeinderat erhoben werden. Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des Gemeinderates kann, innert 14 Tagen, Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kant. Verwaltungsrekurskommission zu richten.

Art. 5

- Abonnent
- 1 Als Abonnent gilt, wer elektrische Energie direkt von der EV bezieht und als Endverbraucher benützt.
 - 2 Die EV kann in besonderen Fällen den Hauseigentümer als Abonnenten bestimmen.
 - 3 Wird der Verbrauch verschiedener Bezüger über eine Messeinrichtung gemessen, so gilt, falls keine andere Regelung getroffen wird:

- a) bei Mietobjekten der Hauseigentümer als Abonnent;
- b) bei Mit- und Gesamteigentum ein von den Berechtigten bestimmter Vertreter als Abonnent. Für die Forderungen der EV haften alle Eigentümer solidarisch.

4 Für leerstehende Mieträume und unbenützte Anlagen werden der Energieverbrauch und allfällige andere Gebühren dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Art. 6

Stromlieferungsverträge

1 Die EV ist berechtigt, in besonderen Fällen und soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, von diesem Reglement und vom Tarif abweichende Lieferverträge abzuschliessen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

2 Besondere Fälle liegen vorab vor bei Grossbezüglern, bei Ergänzungs- oder Saisonalenergiebezüglern, bei Energiebezüglern mit grossen kurzfristigen Belastungsschwankungen sowie bei Eigenproduzenten mit Rücklieferungen ins Versorgungsnetz.

Art. 7

Energielieferung
1. Grundsatz

Die EV liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarif-, Vertrags- sowie die in Art. 8 aufgeführten Ausnahmebestimmungen.

Art. 8

2. Einschränkung
und Unterbrechung

1 Die EV kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- a) bei Betriebsstörungen;
- b) bei Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Energielieferanten der EV;
- d) in Fällen von Energiemangel gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Energiewirtschaft im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- e) bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse.

2 Die EV verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

3 Die Ausschaltzeiten zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten werden möglichst kurz gehalten. Sie erfolgen sowohl an Werktagen wie an Sonn- und Feiertagen vornehmlich während der Tageshelle. Bei der Festlegung der Ausschaltzeiten wird soweit als möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Bezüger Rücksicht genommen. Die Bezüger werden nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

Erfolgt die Voranzeige durch Inserat, erscheint sie in den amtlichen Publikationsorganen.

4 Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EV ihre Anlagen selbständig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EV spannungslos ist.

Art. 9

3. spezielle
Bedingungen

1 Die EV behält sich besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen für Energieverbrauchsgeräte vor, die ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EV ausüben, insbesondere wenn sie:

- a) eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen verursachen;
- b) Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen;
- c) ²eine erhöhte Netzbelastung verursachen, wie Autoladestationen, Erzeugungsanlagen, usw..

2 Die EV kann die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse notwendigen Massnahmen dem Verursacher, auf dessen Kosten, vorschreiben oder den Anschluss verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Aenderung bereits bewilligter Anlagen.

Art. 10

4. Verweigerung
der Energieabgabe

1 Die EV verweigert die Energielieferung, wenn Installation oder Energieverbrauchsgeräte:

- a) den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Vorschriften nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger, insbesondere Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehanlagen stören;
- c) die Rundsteuerungsanlagen störend beeinflussen.

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. August 2022

2 Die EV liefern elektrische Energie nur, wenn die Installationen und Geräte den geltenden Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und Anlagen, die Art. 7 des kantonalen Energiegesetzes unterstehen, bewilligt worden sind.

Art. 11

5. Schadenersatz-
ansprüche

1 Für Schäden, die aus der Einschränkung der Energielieferung entstehen, haftet die EV lediglich nach dem Recht des Bundes und des Kantons.

2 ²Werden Erzeugungsanlagen durch die EV abgeschaltet oder wird deren Abschaltung verlangt, haftet die EV für die daraus entstehenden Ertragsausfälle und Ersatzenergiekosten nicht.

Art. 12

Abnahmepflicht

Die EV nehmen in ihrem Versorgungsgebiet erzeugte elektrische Energie von Dritten ab, soweit die Abnahme keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.

Art. 13

An- und Abmeldung
1. Anmeldung

1 Wer elektrische Energie direkt von der EV beziehen will, hat sich bei dieser anzumelden.

2 Das Benützungsverhältnis zwischen dem Abonnenten und der EV beginnt mit der Anmeldung oder dem Vertragsabschluss, in jedem Falle aber mit dem Bezug elektrischer Energie.

Art. 14

2. Abmeldung
a) Allgemeines

1 Der Abonnent kann das Benützungsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit kündigen. In diesem Fall endet das Benützungsverhältnis mit der aufgrund der Kündigung erfolgenden Abrechnung.

2 Erfolgt die Abmeldung nicht oder verspätet, so endet das Benützungsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Abrechnung.

3 Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsgeräte bewirkt keine Unterbrechung des Benützungsverhältnisses.

Art. 15

b) bei Wohnungs-
und Eigentums-
wechsel

1 Ist der Abonnent Mieter und wird das Mietverhältnis aufgelöst, so hat er die EV unter Angabe seiner alten und neuen Adresse vor Ablauf des Mietverhältnisses zu informieren.

2 Ist der Abonnent Eigentümer einer Liegenschaft, so hat er im Falle einer Veräusserung der EV den Eigentumswechsel unter Angabe des neuen Eigentümers vor dem Eigentumswechsel zu melden.

Art. 16

3. Pflichten des Hauseigentümers und Vertreters

Ist der Hauseigentümer gemäss Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a) oder ein Vertreter gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. b) Abonnent, so hat er der EV Veränderungen (An- und Abmeldung, Auflösung und Wiederaufnahme des Benützungsverhältnisses) mitzuteilen. Er kann diese Pflichten einem Dritten übertragen.

II. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 17

Durchleitungsrecht

1 Es können Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und auf Verlangen einer Partei, auf deren Kosten, im Grundbuch eingetragen werden.

2 Das Enteignungsrecht gemäss Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen bleibt vorbehalten.

Art. 18

Anschlussleitung
1. Erstellung und Unterhalt

1 Die EV erstellt und unterhält die Anschlussleitung. Sie bestimmt die Leitungsführung und den Ort der Uebergabestelle aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten. Sie ist Eigentümerin der Leitung.

Art. 19

2. Aenderungen bei Umbauten

1 Der Hauseigentümer trägt die Kosten der durch den Umbau eines Gebäudes oder die Veränderung einer Anlage bedingten Verlegung oder Aenderung des Anschlusses.

2 Baut die EV ein Freileitungsnetz auf Kabel um, trägt sie die Kosten für den Hausanschluss. Der Hauseigentümer trägt die Kosten der erforderlichen Aenderungen an der Hausinstallation.

Art. 20

Hausanschluss
1. Trennstelle

Die Trennstelle befindet sich:

- a) bei Freileitungsanschlüssen bei den Isolatoren (Fassade oder Dachständer);
- b) bei Kabelanschlüssen in der Regel beim Hausanschlusskasten, jedoch ohne Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubköpfe.

Art. 21

2. Vorübergehende Anschlüsse

Der Besteller trägt die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse.

Art. 22

3. Gross-
anschlüsse

Ist zur Belieferung einer Hausinstallation die Aufstellung besonderer Transformatoren erforderlich, so hat der Hauseigentümer der EV auf eigene Kosten einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Er gewährt der EV ein Baurecht (Art. 675 ZGB), das als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird. Er hat den baulichen Teil nach den Angaben der EV ausführen zu lassen.

Art. 23

Einrichtungen für
die öffentliche
Beleuchtung

Die EV ist berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken, Bauten und Hausinstallationen anzubringen und zu benützen. Sie ersetzt allfällig entstandenen Schaden; im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Enteignung.

III. Hausinstallationen

Art. 24

Vornahme von
Installationen

1 Hausinstallationen darf nur ausführen, wer über eine Installationsbewilligung verfügt. Diese wird durch die EV erteilt.

2 Die Erteilung der Bewilligung, ihr Inhalt, ihr Widerruf sowie die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht richten sich nach Bundesrecht.

3 Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat die Arbeiten vor der Ausführung der EV mit dem entsprechenden Formular anzumelden.

4 Die Anzeige sowie der Kontrollvorgang sind gemäss Eidg. Niederspannungsverordnung auszuführen (NIV).

Art. 25

Unterhaltungspflicht

Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Wer Mängel an Apparaten und Anlagen feststellt, hat für umgehende Behebung zu sorgen.

Art. 26

Kontrollen

Die Ausführung der elektrischen Hausinstallationen untersteht der Kontrolle gemäss Bundesgesetz betreffend die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen sowie der Eidg. Niederspannungsverordnung (NIV). Der EV obliegt die Kontrollpflicht über die Hausinstallationen ihrer Abonnenten.

Art. 27

Zutrittsrecht

Den Organen der EV ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Erfassung der Zählerstände sowie bei Störungen der Zutritt zu gestatten.

Art. 28

Kosten

1 Der Hauseigentümer oder Abonnent trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und der Aenderung von Hausinstallationen.

2 Er hat auch die Kontrollaufwendungen der EV zu tragen, wenn bei der Nachkontrolle gemäss Art. 26 wiederum Mängel festgestellt werden.

Art. 29

Haftpflicht

Die Haftpflicht des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallationen wird durch die Kontrollen der EV nicht eingeschränkt.

IV. Messung des Energieverbrauchs

Art. 30

Messeinrichtungen
1. Grundsätze

1 Die EV bestimmt, liefert und unterhält auf ihre Kosten die für die Messung und Steuerung des Energieverbrauchs des Abonnenten notwendigen Geräte. Diese bleiben im Eigentum der EV.

2 Der Hauseigentümer oder der Abonnent hat:

a) der EV den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;

b) die für den Anschluss der Geräte notwendigen Installationen und Schutzeinrichtungen nach den Angaben der EV auf eigene Kosten erstellen zu lassen;

c) für den Schutz der bei ihm installierten Messeinrichtungen zu sorgen.

3 Die Kosten für die Montage der Mess- und Tarifapparate gehen zu Lasten der EV, sofern es sich um neue oder eichpflichtige Anlagen handelt. Provisorien, Tarif- oder Steuerungsänderungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 31

2. Besondere
Fälle

Die EV ist berechtigt, in besonderen Fällen Münzzähler zu installieren. Der Abonnent trägt die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie für die Bedienung.

Art. 32

3. Prüfung der
Messeinrichtungen

1 Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen.

2 Der Abonnent trägt die Kosten, wenn die Prüfung ergibt, dass die Messeinrichtung richtig misst. Sie misst dann richtig, wenn ihre Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

3 Andernfalls trägt die EV die Kosten.

- Art. 33**
4. Plombierung und andere Manipulationen
- 1 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EV plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage herstellen oder unterbrechen.
- 2 Wer unberechtigt Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder Entfernt, haftet für den Schaden und trägt die verursachten Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- Art. 34**
5. Anzeigepflicht
- Die Abonnenten haben festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen unverzüglich der EV zu melden.

- Art. 35**
- Messung
1. Art der Messung
- Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtung massgebend.

- Art. 36**
2. Fehlanzeigen
- Wird festgestellt, dass eine Messeinrichtung den Energieverbrauch fehlerhaft anzeigt oder dass sie falsch angeschlossen ist, ermittelt die EV den mutmasslichen Verbrauch. Die Abrechnungen können höchstens für die vergangenen zwölf Monate berichtigt werden.

V. Beiträge und Gebühren

- ⁴Art. 37**
- Anschlussbeitrag
1. Grundsätze
- ⁴1 Wird eine Liegenschaft oder eine Anlage neu an das elektrische Verteilnetz angeschlossen, hat der Eigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

2 Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Beitrag für die Erstellung der Hausanschlussleitung (Hausanschlussbeitrag) und einem Beitrag für die Bereitstellung der Elektrizitätsversorgung (Netzkostenbeitrag).

3 ²Der Anschlussbeitrag ist auch für Ersatzbauten zu entrichten.

- Art. 38**
2. Hausanschlussbeitrag (Grundtaxe)
- 1 Der Anschluss beinhaltet die Leitungslieferung (4 x 25 mm²) samt Arbeit, ohne Trassebau. Bei Mehrlängen ab 50 Meter wird der Materialmehrwert zugerechnet. Das gleiche gilt bei Querschnittvergrösserung.
- 2 Die Grundtaxe beträgt Fr. 2'000.--.

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. August 2022

Art. 39

2. Netzkosten-
beitrag

1 ¹Der Netzkostenbeitrag wird mittels Gebäudeneuwert errechnet. Er beträgt ein Prozent des gesamten Neuwertes.

2 ²Für Ersatzbauten ist der Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

3 ²Dient ein Hausanschluss verschiedenen Objekten, so werden die Neuwerte oder Mehrwerte kumuliert.

²**Art. 39bis**

Umbauten und
Erweiterungen

1 Verursacht der Grundeigentümer durch Umbauten oder Erweiterungen auf seiner Liegenschaft eine Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich zu seinen Lasten.

2 Für Umbauten und Erweiterungen ist der Netzkostenbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 70`000.-- erhöht.

Als Netzkostenbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 auf dem die Summe von Fr. 70`000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Art. 39ter

Spezielle Bedingungen

1 Sind Art. 37 – 39ter aus Sicht der EV nicht anwendbar, kann die Abrechnung des Anschlussbeitrages mit einem Netzanschlussvertrag geregelt werden.

2 ⁴ Für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (NE 5) mit einer privaten Transformatorenstation und Anlagen, die an das Niederspannungsnetz (NE 7) angeschlossen werden, basiert der Netzkostenbeitrag auf der bewilligten Anschlussleistung. Diese maximale Bezugsleistung ist Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

3 ⁴Der Netzkostenbeitrag beträgt Fr. 90.00 pro kVA.

4 ⁴ Bei einer Erhöhung der Anschlussleistungen ist der Netzkostenbeitrag auf dem übersteigenden Teil zu entrichten.

5 ⁴Aus der Entrichtung des Netzkostenbeitrages entstehen für den Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen der EV und es besteht kein Anspruch auf eine ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Netzkostenbeiträgen.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. August 2005

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. August 2022

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. Februar 2023

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 16. Juni 2025

- 6 Die Kosten der Netzanschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt inklusive Trassenbau gehen zu Lasten des Eigentümers. Der Netzanschlusspunkt wird durch die EV bestimmt und ist Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

Art. 40

Grundpfandrecht Für den Anschlussbeitrag besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht.

Art. 41

Benützungsgebühren 1 ³Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren im Tarif fest. Sie können sich zusammensetzen aus einer Gebühr für das Abonnement, die bezogene Energiemenge und für Übermengen sowie für Leistungsspitzen.

1. Grundsätze

2 Bei der Festsetzung der Benützungsgebühren wird den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessen Rechnung getragen. Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezuges werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 42

2. Abgabe von Energie an Dritte Gibt der Abonnent Energie an Dritte ab, darf er auf den Gebühren keinen Zuschlag erheben.

Art. 43

3. Rechnungsstellung Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

Art. 44

Akonto- und Vorauszahlung Die EV kann Akonto- oder Vorauszahlungen verlangen.

Art. 45

Zahlungsbedingungen Die EV setzt die Zahlungsbedingungen fest und gibt sie auf der Rechnung bekannt.

VI. Einstellung der Energielieferung

Art. 46

Gründe 1 Die EV kann, nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung, die Energielieferung einstellen, wenn der Abonnent:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) den Organen der EV den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;

e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

2 Die Einstellung der Energielieferung nach den Bestimmungen von Art. 7 und Art. 8 bleibt vorbehalten.

Art. 47

Verbindlichkeiten Die Einstellung der Energielieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EV. Sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Abonnent trägt ausserdem die Verfahrenskosten.

Art. 48

Widerrechtlicher Energiebezug Wer widerrechtlich elektrische Energie bezieht, hat die zu wenig verrechneten Gebühren der EV zu erstatten. Er trägt ausserdem die Verfahrenskosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 12 -

VII. Schlussbestimmungen

Art. 49

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung des Baudepartementes des Kantons St.Gallen in Kraft.

Art. 50

Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Mai 1960 sowie den Nachtrag vom 9. Juli 1982.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Oktober 1994 bis 16. November 1994

9425 Thal, den 17. Januar 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
Hans Schlegel

Der Gemeinderatsschreiber
Christoph Giger

Das Baudepartement des Kantons St.Gallen hat dieses Reglement am 19. Dezember 1994 genehmigt.

9000 St.Gallen, 19. Dezember 1994

Baudepartement des Kantons St.Gallen

Der Vorsteher

Dr. W. Kägi, Landammann

Anpassung von Art. 9

Vom Gemeinderat genehmigt am 22. August 2005

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. September 2005 bis 12. Oktober 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Robert Raths

Der Gemeinderatsschreiber

Christoph Giger

Änderung der Art. 9, 11, 37, 39, 39bis, 39ter

Vom Gemeinderat genehmigt am 8. August 2022

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. August 2022 bis 23. September 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Simon Diezi

Der Gemeinderatsschreiber

Christoph Giger

Änderung von Art. 41

Vom Gemeinderat genehmigt am 6. Februar 2023

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. März 2023 bis 14. April 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Simon Diezi

Der Gemeinderatsschreiber

Christoph Giger

Änderung der Art. 37, 39ter

Vom Gemeinderat genehmigt am 16. Juni 2025

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Juni 2025 bis 4. August 2025.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Simon Diezi

Der Gemeinderatsschreiber

Marco Forrer